

*CONSEIL FÉDÉRAL*  
*Procès-verbal de la séance du 27 mars 1944*

561. Schweizerisch-deutsche Wirtschaftsverhandlungen

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 24. März 1944

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet:

«1. Wie Ihnen bekannt ist, war nach einer für den Monat Januar a.c. getroffenen Übergangsregelung im Waren- und Zahlungsverkehr mit Deutschland die Gültigkeit der bisherigen Abkommen vom 1. Oktober 1943 – nach 2maliger provisorischer Verlängerung – am 29. Februar a.c. abgelaufen<sup>1</sup>. Seit diesem Datum bestand somit ein vertragsloser Zustand, wobei aber auf Grund der Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 16. Januar 1943 die Einzahlungspflicht an die Schweizerische Nationalbank für schweizerische Schuldner clearingpflichtiger Verbindlichkeiten weiter in Kraft blieb<sup>2</sup>. Inzwischen sind am 24. crt. nach langwierigen Verhandlungen neue Vereinbarungen zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend den gegenseitigen Waren- und Zahlungsverkehr abgeschlossen worden. *Diese neuen Abmachungen, die rückwirkend auf den 1. März 1944 in Kraft getreten sind und Gültigkeit besitzen bis zum 30. Juni 1944*, beruhen im wesentlichen auf den gleichen Grundsätzen wie die Vereinbarungen vom 1. Oktober 1943.

2. Bei diesen neuen Vereinbarungen musste davon ausgegangen werden, dass die Verwendung weiterer Bundesmittel zur Erhaltung des Gleichgewichts im Clearing nicht mehr in Frage kommen konnte. Das Clearing mit Deutschland hat sich somit nach dem Prinzip des selbsttragenden Ausgleiches zu richten. Diesmal ist jedoch, im Gegensatz zu den rechnungsmässigen Grundlagen, auf denen das Abkommen vom 1. Oktober 1943<sup>3</sup> beruhte, nicht davon ausgegangen worden, von vornherein die Auszahlungsfrist zu verlängern, um die durch einen solchen «Clearingkredit» verfügbar werdenden Mittel zur entsprechend höheren Festsetzung der schweizerischen Transferkontingente zu verwenden. Dem Clearing und im besondern seinem Warenkonto stehen vielmehr von jetzt ab grundsätzlich nur noch die normalen Einnahmen, wie sie aus den Zahlungsverpflichtungen schweizerischer Schuldner gegenüber in Deutschland domizilierten Gläubigern herrühren, zur Verfügung, was eine weitere Herabsetzung der schweizerischen Exporte bedingt. *Das Clearing-Budget* gestaltet sich nach dem neuen Abkommen wie folgt (in Mio Fr. per Monat):

---

1. Cf. N° 93.

2. RO, 1943, vol. 59, pp. 73-74.

3. Cf. N° 16.

27 MARS 1944

299

a) für auf Grund unserer Abmachungen mit Alliierten wertmässig kontingentierte <i>kriegswichtige</i> Waren (auf der Basis im Prinzip von 40% von 1942)	14,1
b) für übrige Waren (auf der Basis im Prinzip von 50% von 1942)	10,8
c) Pauschalwertgrenzen je hälftig zur Verfügung der Schweiz bezw. Deutschlands	<u>3,0</u>
ergibt zusammen	27,9
d) für Nebenkosten und verwandte Zahlungen	<u>13,5</u>
ergibt total zusammen zu Lasten des Warenkontos	41,4

Die Einnahmen des Warenkontos sind wie folgt berechnet:

e) Übertrag ab Reisekonto	0,8
f) Übertrag ab Transferfonds	0,3
g) Nebenkostenzahlungen	2,5
h) Kohlenkredit	7,3
i) Zahlungen für zusätzliche deutsche Eisenlieferung, deren Erlös 100%ig auf das Warenkonto fließt	<u>1,2</u>
ergibt zusammen Totaleinnahmen für das Warenkonto	<u>12,1</u>
Infolgedessen bleiben durch normale Wareneinfuhr zu decken	29,3

Die Einfuhr aus Deutschland inklusive Elsass-Lothringen betrug in den letzten sechs Monaten monatsdurchschnittlich 42,8 Mio Franken, was nach Abzug der Reisequote von 2,8 Mio zu 76,2% einen monatlichen Betrag für das Warenkonto von 30,5 Mio Franken ergibt. Der zu deckende Betrag von 29,3 Mio dürfte daher durch die normale Wareneinfuhr gedeckt werden können, auch wenn sich darunter Warenlieferungen befinden, die nicht oder nicht in vollem Umfange zu Clearinginzahlungen führen. Das Clearinggleichgewicht sollte umsoeher gewahrt bleiben, als unter den budgetierten Ausgaben die Nebenkosten und verwandten Zahlungen mit 13,5 Mio zu hoch veranschlagt sein dürften, während in umgekehrter Richtung Nebenkostenzahlungen unter den Einnahmen mit 2,5 Mio eher zu tief sind. Ferner ist ausdrücklich vorgesehen, dass Deutschland für die letzten zwei Monate über seine Pauschalwertgrenze von je 1,5 Mio monatlich erst verfügen kann, wenn die zusätzlichen Eisenlieferungen von insgesamt 10 000 Tonnen entsprechend einem voll auf das Warenkonto einzuzahlenden Betrag von 6 Mio Franken effektiv in der Schweiz eingetroffen sind, was wiederum voraussetzt, dass auch die normalen Eisenlieferungen in dem vorgesehenen Umfang von 40 000 Tonnen für die Monate Februar bis Juni ohne Anrechnung der als Zulieferungen für sog. Verlagerungsaufträge eingeführten Eisenmengen erfüllt worden sind.

3. Auch im neuen Abkommen werden die schweizerischen Clearingforderungen aus dem Warenverkehr unter bestimmten Voraussetzungen unter die *Transfargarantie des Bundes* gestellt. Sie hat jedoch, wie dies bereits in den Ver-

einbarungen vom 1. Oktober 1943 der Fall ist, lediglich die Bedeutung einer latenten subsidiären Verpflichtung des Bundes, die, sofern sich der Import deutscher Waren nach den vorgenommenen Schätzungen entwickelt, keine greifbare materielle Auswirkung und somit auch keine Belastung für den Bund zur Folge haben wird. Der Transfergarantie des Bundes ist bis auf weiteres wiederum im Prinzip eine Auszahlungsfrist von neun Monaten zugrunde gelegt; gegenwärtig beträgt diese Auszahlungsfrist noch nicht ganz sechs Monate. Dabei machte der gegenwärtige Stand des Clearings mit Deutschland bzw. die zu erwartenden Einnahmen aus Importen aus Deutschland es notwendig, die Transferkontingente für die Exporteure generell nicht unwesentlich zu reduzieren. Die Transferkontingente, die auf Grund des Abkommens vom 1. Oktober 1943 monatlich 45,6 Mio Franken betragen, werden auf Grund des neuen Abkommens auf noch 27,9 ermässigt, was einer Reduktion von ca. 39% entspricht. Selbstverständlich ist es unmöglich, die Garantie zu übernehmen, dass die budgetierten Erwartungen auf der Einnahme-Seite auch wirklich eintreten angesichts der Unübersichtlichkeit der künftigen Entwicklung, wozu auch die Möglichkeit vorübergehender Verlangsamung der Einzahlungen in das Clearing gehört.

4. Dass auch eine vorsichtige Budgetierung in der heutigen, unüberblickbaren Zeit stets ein mehr oder weniger grosses Risiko in sich schliesst, ist unbestreitbar. Man darf aber nie aus den Augen verlieren, dass wir auch heute noch auf eine Verständigung mit Deutschland angewiesen sind, wenn *unsere Wirtschaft* und insbesondere unsere *Beziehungen mit dritten Staaten* aufrecht erhalten bleiben sollen. Im Zuge der jüngsten Verhandlungen haben wir wiederum neue *Gegenblockadeerleichterungen* im Werte von ca. 170 Mio Franken sichergestellt, für fünf weitere Monate das Berliner Protokoll vom 5. September 1942 (Lieferung kriegswichtiger geleitscheinpflichtiger Waren an die Alliierten) verlängert. Ferner konnten die *Kohlenlieferungen* in bisherigem Umfang von 150 000 Tonnen bis Ende Juli a.c., die *Eisenlieferungen* im Umfang von 10 000 Monats-Tonnen statt nur 8000 wie bisher bis Ende Juni a.c. gesichert werden. Aber auch für die *flüssigen Brennstoffe* konnte die Kontinuität annähernd im bisherigen Umfang bis Ende dieses Semesters erreicht werden. Zudem wird Deutschland die nicht saisonmässig bedingten *landwirtschaftlichen Waren*, insbesondere Kali und Torfstreue, ebenfalls bis zum 30. Juni 1944 im Umfang der im Landwirtschaftsbrief vom 1. Oktober 1943<sup>4</sup> festgesetzten Mengen fortsetzen.

5. Die bisherigen Vereinbarungen über den Transfer von Vermögenserträgen aus Deutschland gelten in der neuen Vertragsperiode im wesentlichen unverändert weiter. Das Gleiche gilt für den Versicherungs- und für den Reisezahlungsverkehr.

6. Die erzielten Resultate auf dem Gebiete des gegenseitigen Warenverkehrs, aber auch hinsichtlich der für die Schweiz lebenswichtigen Gegenblockadeerleichterungen dürfen unter den herrschenden Verhältnissen als befriedigend bezeichnet werden. Eine dieser Tage ermöglichte ungezwungene Fühlungnahme mit kompetenten Vertretern Schwedens hat mit aller Deutlich-

---

4. K I.961.

27 MARS 1944

301

keit gezeigt, dass die Ausfuhr dieses Landes infolge der Gegenblockade bedeutend stärker gehemmt ist, obschon Schweden geographisch nicht wie die Schweiz eingekreist ist. Es hat einer bedeutenden Kraftanstrengung der schweizerischen Delegation bedurft, um mit den reduzierten schweizerischen Leistungen zum erzielten Resultat zu gelangen und überdies die unerlässliche deutsche Mithilfe für die Durchführung der schweizerischen Zufuhrtransporte aus den Häfen der iberischen Halbinsel sowie Frankreichs und aus den übrigen Ländern zu sichern. Dies dann noch alles unter gleichzeitiger starker Beschneidung der deutschen Wünsche im Transitverkehr in der Süd-Nordrichtung.»

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss

*beschlossen:*

1. Die vorgelegten deutsch-schweizerischen Vereinbarungen vom 24. crt.<sup>5</sup> werden genehmigt:

[...] <sup>6</sup>

2. Das Vierte Zusatzabkommen wird in die Amtliche Sammlung aufgenommen; die übrigen Dokumente werden als vertraulicher Natur nicht veröffentlicht.

In die Amtliche Sammlung nur Viertes Zusatzabkommen <sup>7</sup>.

*ANNEXE*

E 7110/1973/135/49

*Le Directeur de la Division du Commerce du Département de  
l'Economie publique, J. Hotz, aux Légations de Suisse  
à Londres et à Washington*

*Copie d'expédition*

*T*

Bern, 21. März 1944

Nummer 308, 309

Von Handel für Delegation. Euer 239<sup>8</sup> Clearingkredit.

1. Verhandlungen mit Deutschland sind materiell abgeschlossen. Unterzeichnung ist indessen aus den in unserem 292<sup>9</sup> genannten Gründen deutscherseits in letzter Stunde aufgeschoben worden.

2. Verständigung zwischen den Delegationen hat endgültig ohne Erweiterung des Clearingkredites erzielt werden können, was allerdings gegen hartnäckigen deutschen Widerstand erkämpft werden musste. Da unsichtbare Exporte nicht geschmälert werden, geht die Schrumpfung des Clearingvolumens ausschliesslich auf Kosten der Warenexporte, was für schweizerische Industrie naturgemäss schmerzlich ist. Es wäre eine grosse Ironie, wenn jetzt Alliierte diese erfolgreiche Verteidigung zum Anlass neuen Misstrauens nehmen würden, nur weil es sich nicht von Anfang an voraussehen liess, ob wir auf dieser Linie durchkommen, weshalb wir uns auf alle Eventualitäten vorbereiten mussten.

5. K I.965. Cf. E 7800/1/17.

6. *Suit la liste des protocoles et lettres échangés.*

7. *RO, 1944, vol. 60, p. 296.*

8. *Non reproduit.*

9. *Cf. N° 101.*

3. Budget gestaltet sich nach dem neuen Abkommen wie folgt (in Mio Fr. per Monat):

[...] <sup>10</sup>

4. Auf Grund vorstehender Tatsachen stellen wir fest, dass das Prinzip des selbsttragenden Clearings bona fide verwirklicht ist. Wir machen insbesondere auf zusätzliche deutsche Eisenlieferungen wofür Deutschland formelle effektive Lieferverpflichtung übernommen, also nicht nur Bestellmöglichkeit zugesagt hat und damit verkoppelte Blockierung der beiden letzten monatlichen deutschen Pauschaltransferkontingente aufmerksam, ferner auf den Abbau der Transferkontingente, die auf Grund des Abkommens vom 1. Oktober 1943 monatlich 45,6 Mio Fr. betragen und auf Grund des neuen Abkommens noch 27,9 Mio betragen werden, was einer Reduktion um 39% entspricht. Das sollte Alliierten genügen und sie beruhigen.

5. Wir ermächtigen Euch, über vorstehende Daten nach Gutdünken zu verfügen, wobei wir allerdings glauben, dass nicht zu stark in Details eingetreten werden sollte. Irgendeine Verpflichtung, dass budgetierte Erwartungen auch wirklich eintreten, können wir nicht annehmen angesichts der Unübersehbarkeit künftiger Entwicklung, wozu auch die Möglichkeit vorübergehender Verlangsamung der Einzahlungen in das Clearing gehört, gegen die wir zwar versuchen, vorbeugende Massnahmen zu ergreifen. Infolgedessen müssen wir Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung unserer eigenen Erwartungen ablehnen, unsomehr, als uns eine solche Eventualität an sich schon genügend schädigen würde.

6. Dass auch solideste Rechnung stets ein Risiko in sich schliesst, ist unbestreitbar. Dafür können wir Alliierten gegenüber keine Verantwortung übernehmen. Man darf in London nicht übersehen, dass wir auf Verständigung mit Deutschland angewiesen sind, wenn wir unsere Wirtschaft und insbesondere unsere Beziehungen mit dritten Ländern aufrecht erhalten wollen. Im Zuge jüngster Verhandlungen haben wir wiederum zusätzliche Gegenblockadeerleichterungen im Wert von ca. 172 Mio Fr. per Semester sichergestellt. Kontingente für compensation deal stehen in bisheriger Höhe für weitere 5 Monate unter Aufrechterhaltung der noch nicht ausgenützten früheren Kontingente zur Verfügung. Diese Gegenblockadeerleichterungen sind für Schweiz lebenswichtig. Ungezwungene Fühlung mit kompetenten Schweden hat uns kürzlich mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass die Ausfuhr Schwedens infolge der Gegenblockade ganz bedeutend stärker gehemmt ist, obschon Schweden geographisch nicht wie Schweiz eingekreist ist. Es hat einer bedeutenden Kraftanstrengung der schweizerischen Delegation bedurft, um mit den reduzierten schweizerischen Leistungen dazu zu gelangen, die deutschen direkten Lieferungen auf dem Warengbiet nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern wie bei Eisen zu verbessern und dazu weitere Gegenblockadeerleichterungen zu erzielen und überdies die unerlässliche deutsche Mithilfe für die Durchführung der schweizerischen Zufuhrtransporte aus den Häfen der Iberischen Halbinsel sowie Frankreichs und aus den übrigen europäischen Ländern zu sichern. Dies alles unter gleichzeitiger rigoroser Ablehnung der deutschen Wünsche für den Abtransport in der Süd-Nordrichtung. Letztere steife Haltung der Schweiz, obschon von deutscher Delegation schliesslich hingenommen, stellt möglicherweise nun Gesamtabschluss wieder in Frage. Damit ist Schweiz an der äussersten Grenze des unter gegenwärtigen Verhältnissen für die Wirtschaftsbeziehungen mit Deutschland Tragbaren angelangt. Dass sich unter diesen Umständen erwähntes Risiko als Folge der schweizerischen Transfergarantie nicht vermeiden lässt, sollten auch Alliierte verstehen und einsehen, dass Schweiz selbst das allergrösste Interesse hat, ohne weitere Clearingkredite auszukommen. Schlussendliche Reaktion bleibt Alliierten immer unbenommen. Auch dieses Risiko ist Schweiz sich bewusst zu laufen.

7. Budgetrisiko ist zahlenmässig nicht zu fassen. Infolgedessen müssen wir Festlegung auf irgend eine Zahl unter allen Umständen ablehnen. Ebensowenig annehmbar ist Bindung in Bezug auf unsere Haltung gegenüber Deutschland betreffend Clearingpolitik im 2. Semester. Dagegen sind wir einverstanden mit Erklärung, auch im 2. Semester keine neue Kreditausweitung vorzunehmen, ohne darüber vorher mit Alliierten wieder zu diskutieren.

8. Transfergarantierte Abrechnungen betragen per Ende Februar 906 Mio.

9. Sobald Deutschland zur Unterzeichnung bereit, was noch diese Woche der Fall sein kann, wird definitiver Abschluss gemäss vorstehenden Angaben erfolgen.

---

10. Cf. N° 107 publié ci-dessus, point 2.